Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 11.10.2010

Geschäftszeichen: II 22-1.40.22-90/09

Zulassungsnummer:
Z-40.22-472

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2015

Antragsteller:
Kingspan Environmental GmbH
Am Schornacker 2
46485 Wesel

Zulassungsgegenstand:
Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen mit zwölf Blatt.

Deutsches Institut für Bautechnik
18

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik
16

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit einsetzbaren Gitterrosten aus PE-HD bzw. GFK (als Stellebene) zu verwenden. Abweichend hiervon darf die Auffangwanne Typ IBC 1000 auch ohne Gitterrost verwendet werden. Die Auffangvorrichtungen dienen der Aufnahme von Behältern und Gefäßen, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gefüllt sind.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörenden Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Gitterroste sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Anzahl Gitterroste

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Anzahl der Gitterroste
Auffangpalette 55/1D	770 x 770 x 140	50	1
Auffangpalette 240/2D	1410 x 760 x 140	210	2
Auffangpalette 240/4D	1410 x 1410 x 150	210	4
Arbeitsboden 112/2D	1400 x 760 x 385	80	2
Arbeitsboden 215/4D	1400 x 1400 x 250	160	4
Auffangwanne IBC 1000	1335 x 2196 x 690	1000	1 bzw. ohne

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1[1] des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1{,}1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-LLD-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

[1] Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

(7) Weiterhin erfordern die folgend genannten Flüssigkeiten keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-LLD-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 100 °C,
- Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 100 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (5),(6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514[2] und 515[3] zu beachten.

(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG[4].

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste aus PE-HD dürfen nur die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Formmassen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Alternativ ist die Verwendung von Gitterrosten aus GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff) mit der Maschenweite 33 mm x 33 mm und einer Rosthöhe von 38 mm entsprechend Hinterlegung im DIBt möglich.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen. Die Wanddicken und Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 3 Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LLD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1[5]).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

2 TRGS 514:1992-12; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
3 TRGS 515: 1992-12; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern
4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2858)
5 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste dürfen nur im Werk Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Polen hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1);
- Werkstoff (PE-LLD);
- Tragkraft des Gitterrostes (gemäß Tabelle 2);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-472".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Deutsches Institut für Bautechnik 18

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 3, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie gegen das vorgesehene Lagermedium hinreichend beständig sind.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

Deutsches Institut für Bautechnik 18

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf die Auffangvorrichtungen dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der jeweiligen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(8) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen und Stellebenen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen

Bezeichnung	Beschreibung	Anzahl/ Art Stellflächen	Maximale Belastung in kg
Auffangpalette 55/1D	Anlage 1.1	1 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangpalette 240/2D	Anlage 1.2	2 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangpalette 240/4D	Anlage 1.3	4 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Arbeitsboden 112/2D	Anlage 1.4	2 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Arbeitsboden 215/4D	Anlage 1.5	4 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangwanne IBC 1000	Anlage 1.6	1 x GFK bzw. ohne	2000

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) bis (7) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

(1) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird.

(2) Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne dort den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit aus den aufgestellten Behältern/Gefäßen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

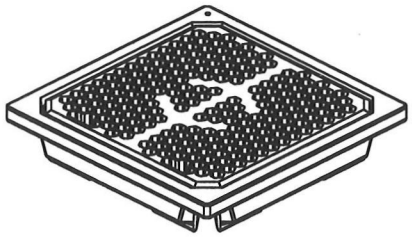

Auffangpalette 55/1D

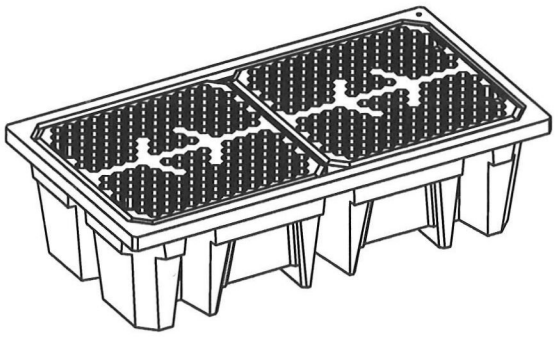

Auffangpalette 240/2D

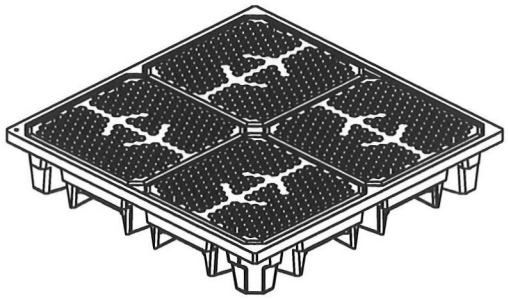

Auffangpalette 240/4D

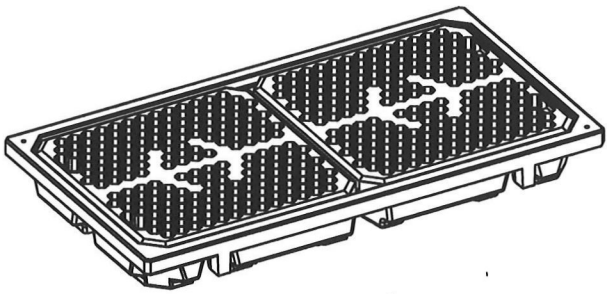

Arbeitsboden 112/2D

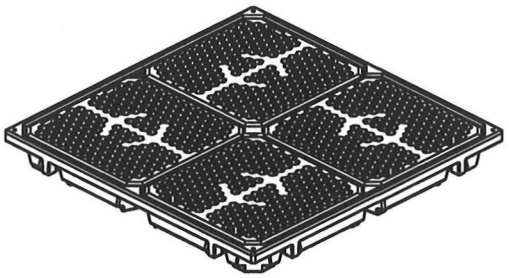

Arbeitsboden 215/4D

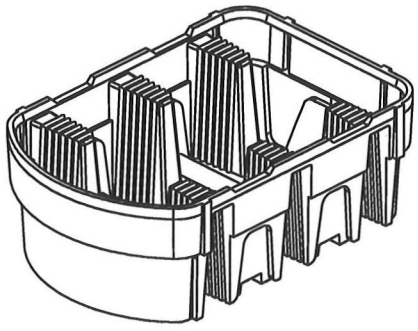

Auffangwanne IBC 1000

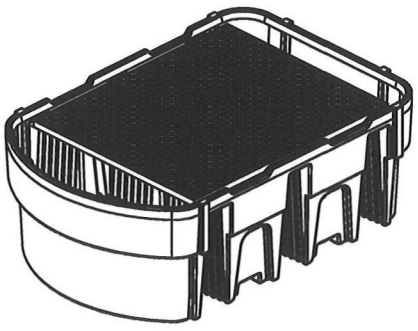

JJL

Auffangwanne IBC 1000 mit Gitterrost

Kingspan Environmental Sp. z o.o.

ul. Topolowa 5,
62-090 Rokietnica,
Poznan,
Poland

Auffangvorrichtungen Aus Polyethylen

Anlage 1
der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung
Z-40.22-472
vom 11. Oktober 2010

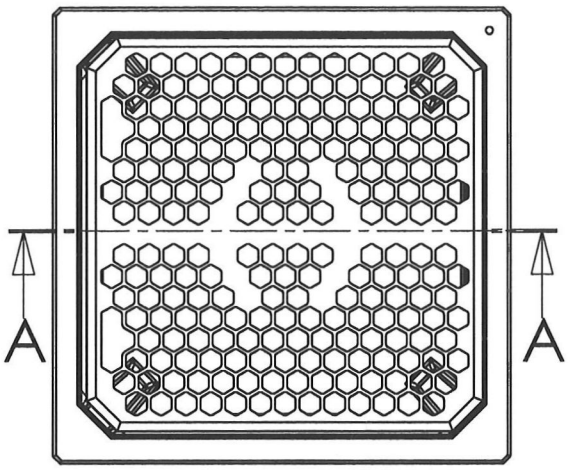

Obere Draufsicht

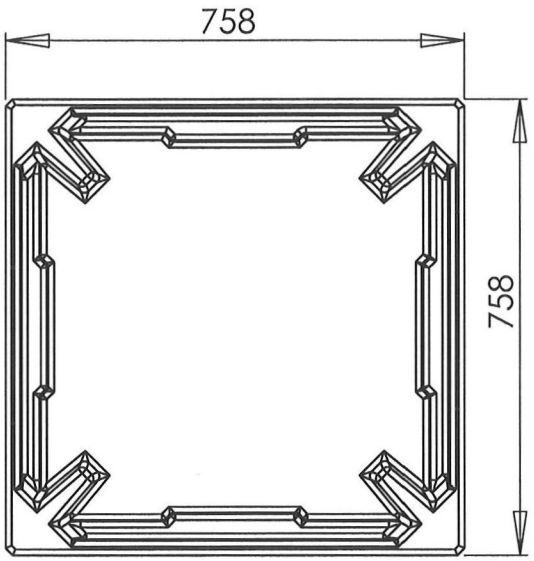

Grundriss

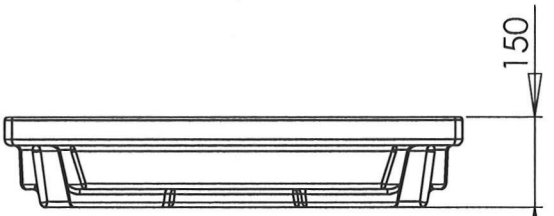

Seitenansicht

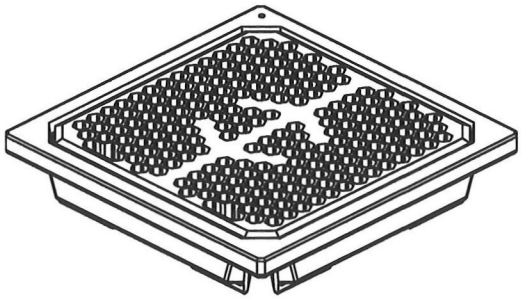

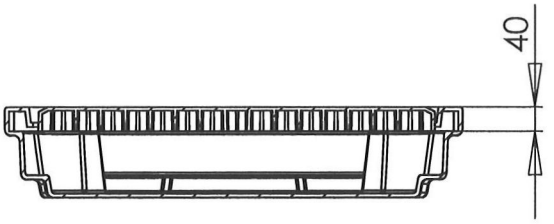

Seitenansicht - Querschnitt

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Auffangpalette 55/1D***	Anlage 1.1 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

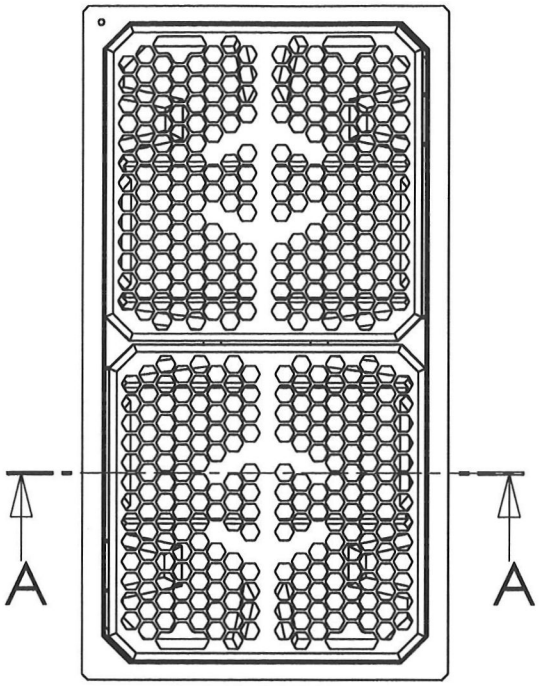

Obere Draufsicht

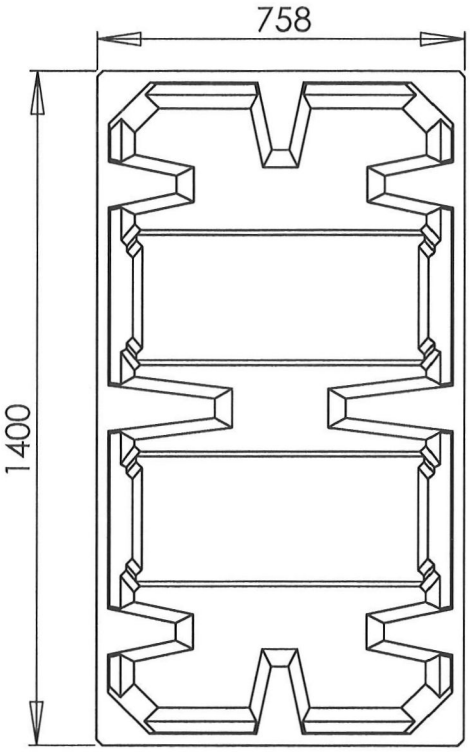

Grundriss

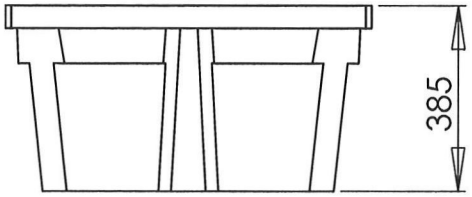

Seitenansicht

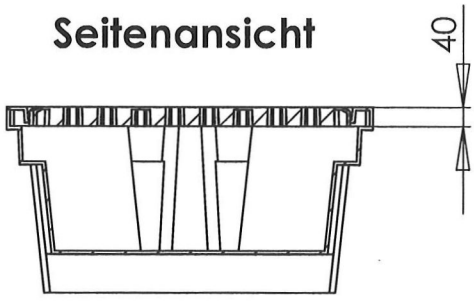

Seitenansicht - Querschnitt

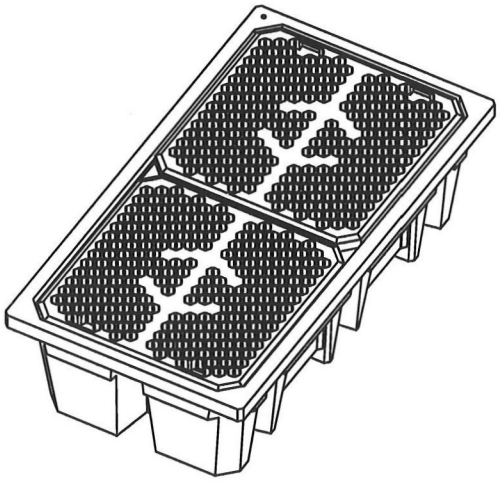

Deutsches Institut für Bautechnik
15

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Auffangpalette 240/2D***	Anlage 1.2 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

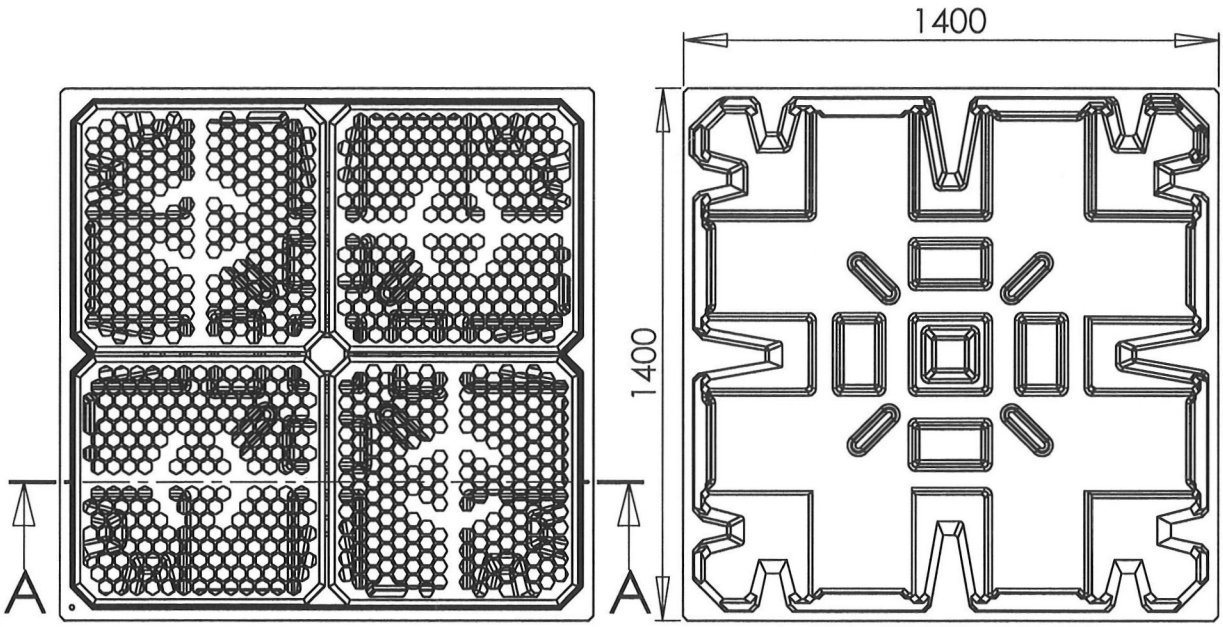

Obere Draufsicht

Grundriss

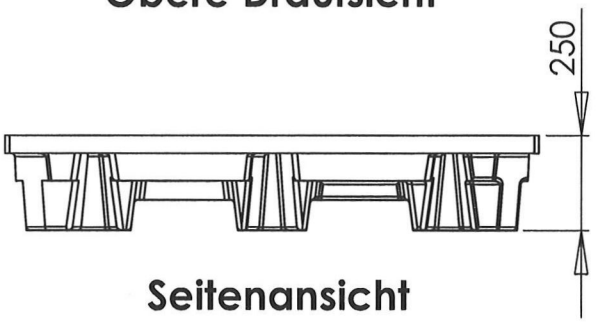

Seitenansicht

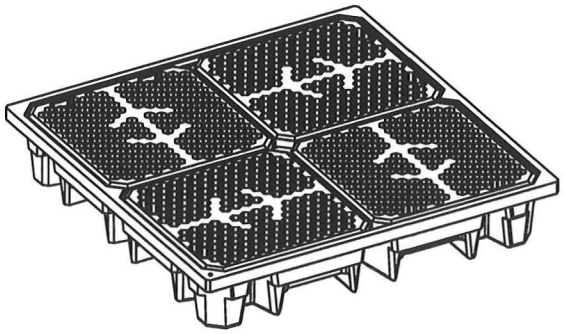

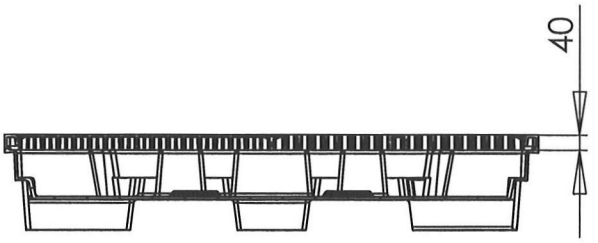

Seitenansicht - Querschnitt

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Deutsches Institut für Bautechnik

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Auffangpalette 240/4D***	Anlage 1.3 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

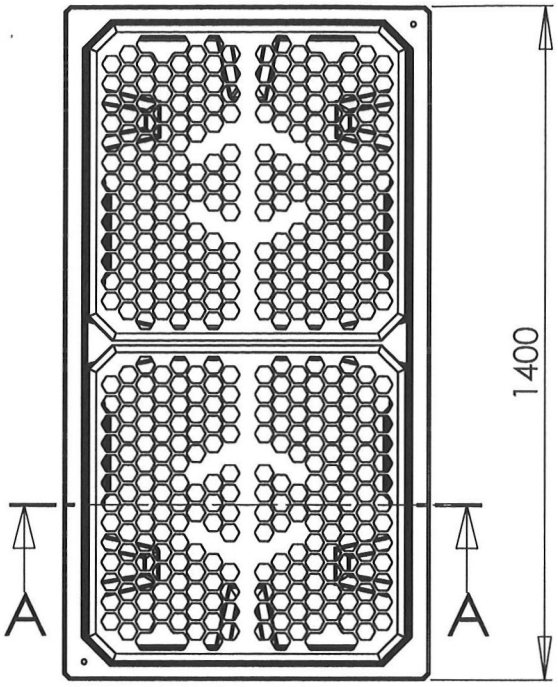

Obere Draufsicht

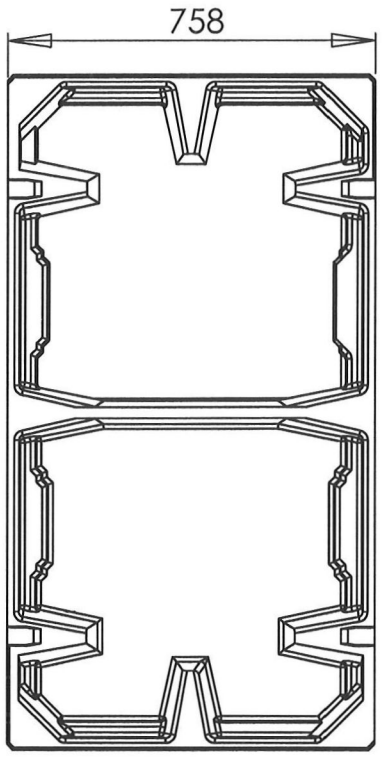

Grundriss

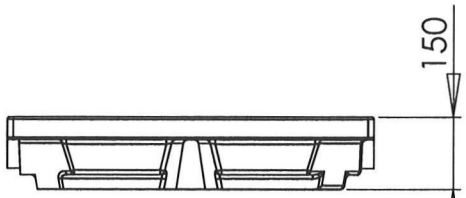

Seitenansicht

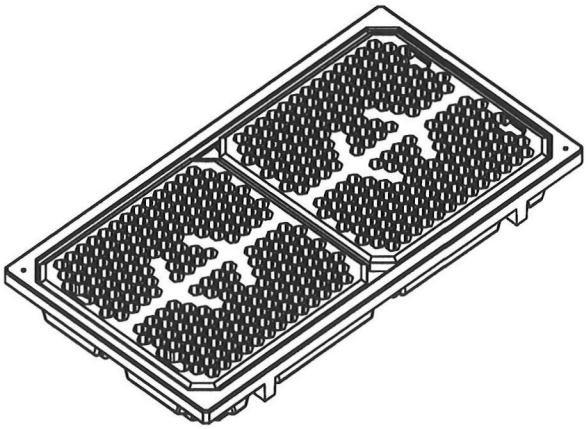

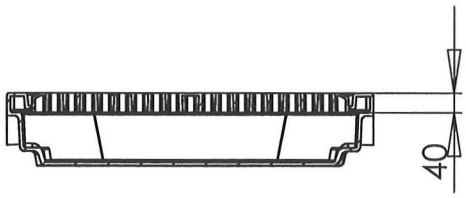

Seitenansicht - Querschnitt

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Arbeitsboden 112/2D***	Anlage 1.4 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

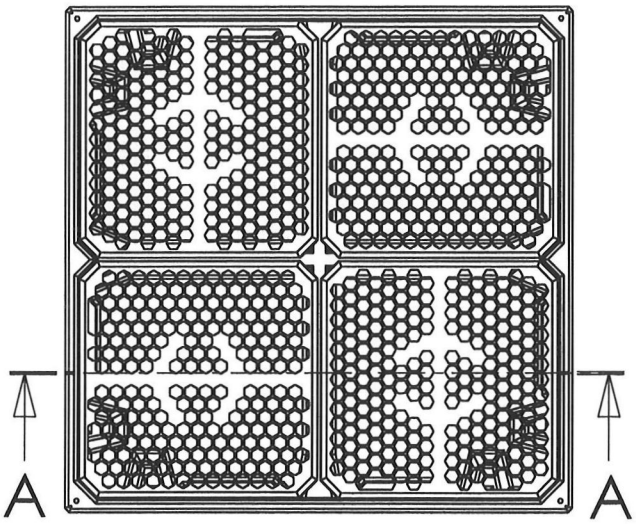

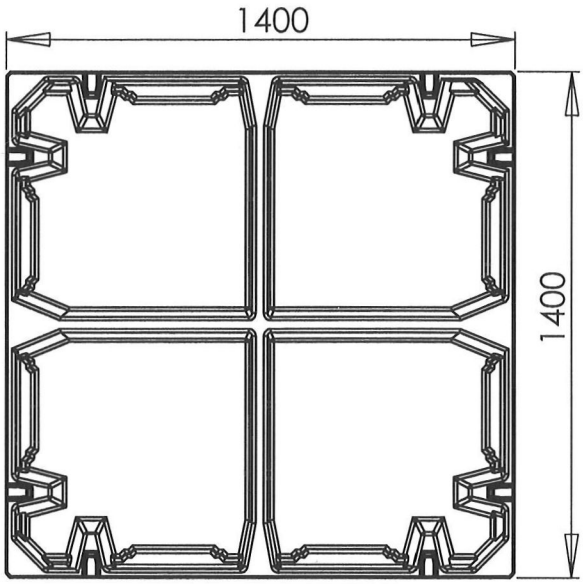

Obere Draufsicht

Grundriss

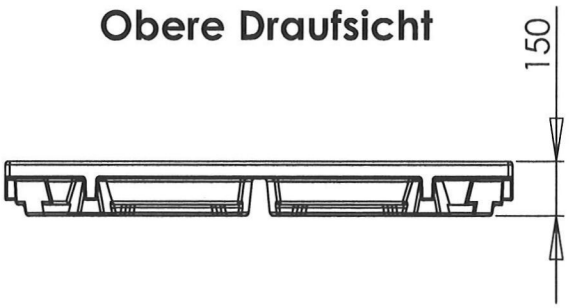

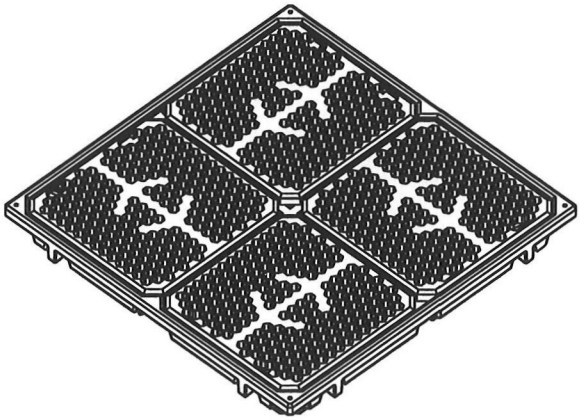

Seitenansicht

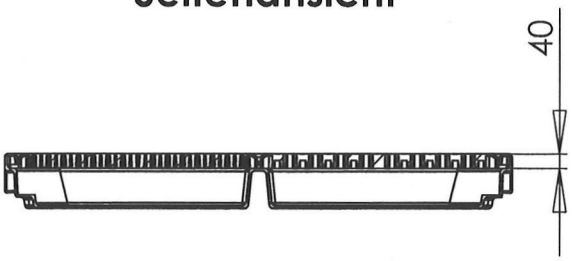

Seitenansicht - Querschnitt

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Deutsches Institut für Bautechnik

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Arbeitsboden 215/4D***	Anlage 1.5 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

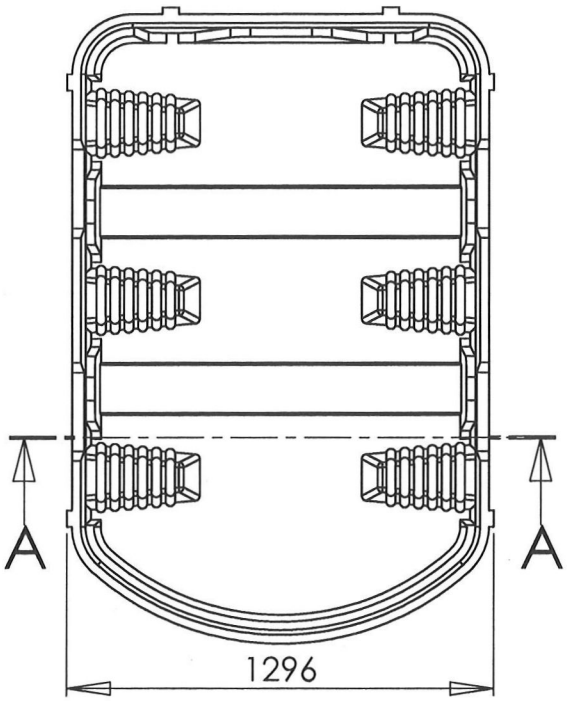

Obere Draufsicht

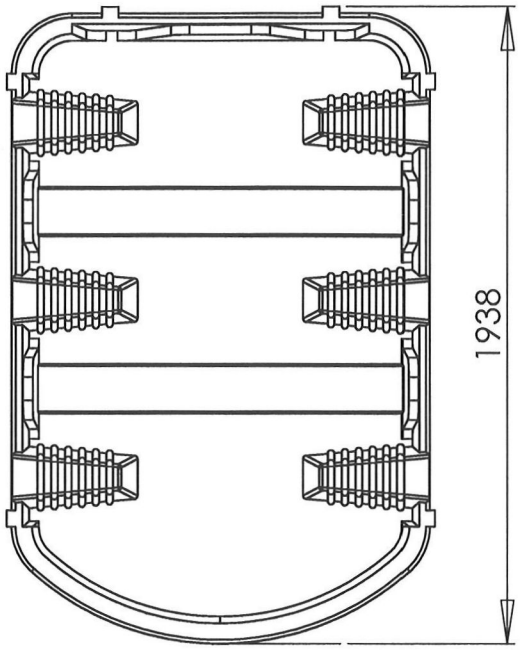

Grundriss

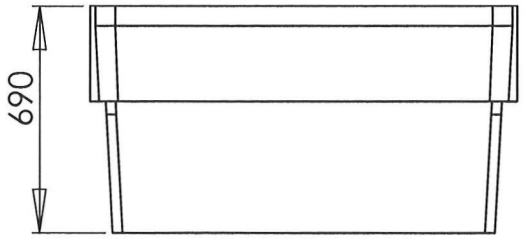

Seitenansicht

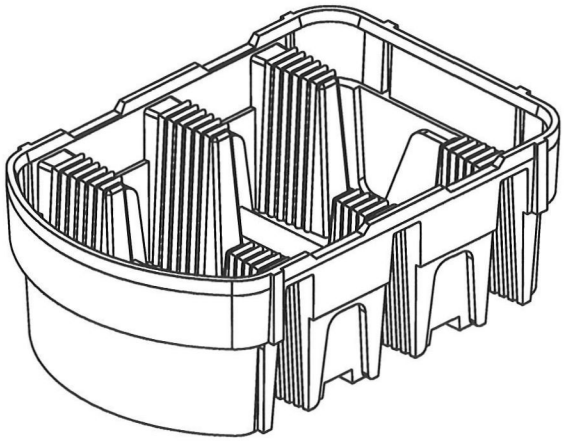

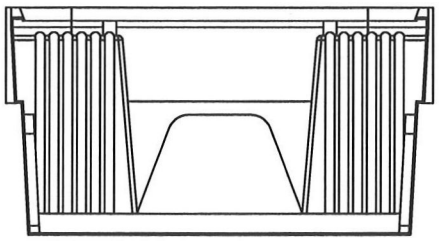

Seitenansicht - Querschnitt

Deutsches Institut für Bautechnik

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Auffangwanne IBC 1000***	Anlage 1.6 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

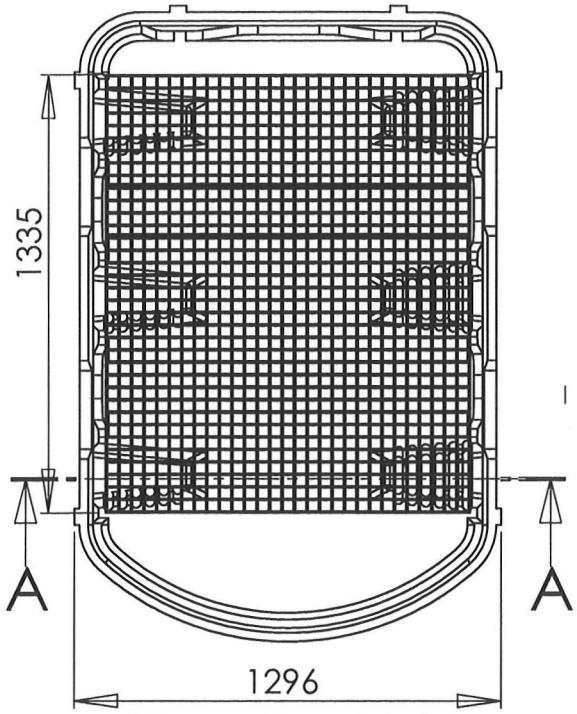

Obere Draufsicht

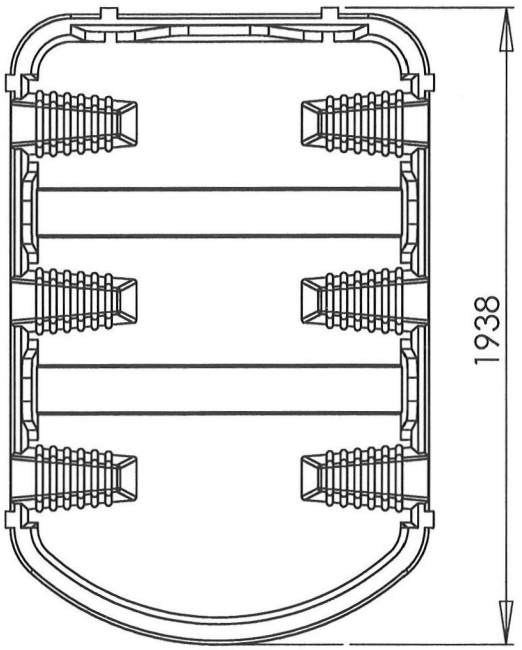

Grundriss

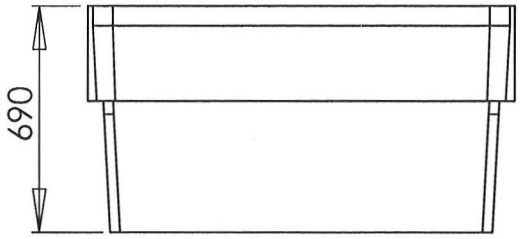

Seitenansicht

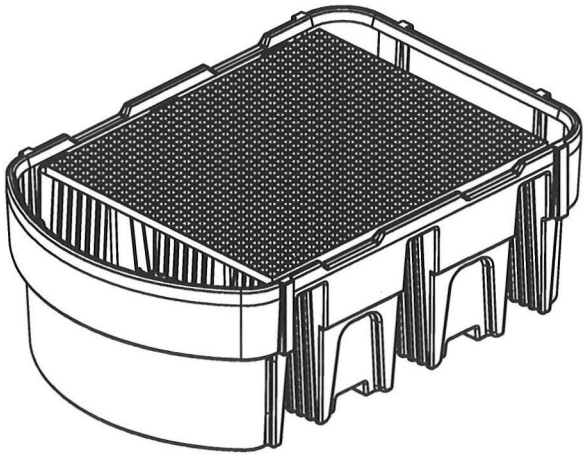

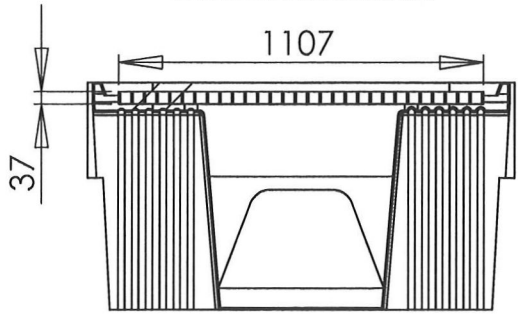

Seitenansicht - Querschnitt

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Maße in mm
Hergestellt mit PE-LLD

JJL

Kingspan Environmental Sp. z o.o. ul. Topolowa 5, 62-090 Rokietnica, Poznan, Poland	***Auffangwanne IBC 1000 mit Gitterrost***	Anlage 1.7 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-472 vom 11. Oktober 2010

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Deutsches Institut für Bautechnik
16

Anlage 3.1

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand Ü-Kennzeichnung bzw. anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204[1] der Hersteller der Ausgangsmaterialien nach Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, nach DIN EN ISO 1872-1[2]	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Kennzeichnung	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoffe	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten die nachfolgenden Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133[3] MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5$_{(a)}$ + 0,2
Streckspannung in N/mm^2	DIN EN ISO 527-1 und -2[4] (bei 50 mm/min)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 10,0
Sekantenmodul in N/mm^2	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min)	≥ 700

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Werkstoffliste

Deutsches Institut für Bautechnik 16

1 DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

2 DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

3 DIN EN ISO 1133:2005-09 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

4 DIN EN ISO 527-1:1996-04 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996

DIN EN ISO 527-2:1996-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

1.3 Auffangvorrichtungen

An den Auffangvorrichtungen sind die in Tabelle 3 aufgeführten Bauteilprüfungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206[5]	Aufzeichnung (Hersteller-Bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken und Auffangvolumen stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	ZG[6], Abschnitt 4.3 (3)		
Auffangvolumen			
Auffangpalette 55/1D	50 Liter		
Auffangpalette Typ 240/2D	210 Liter		
Auffangpalette Typ 240/4D	210 Liter		
Arbeitsboden Typ 112/2D	80 Liter		
Arbeitsboden Typ215/4D	160 Liter		
Auffangwanne IBC 1000	1000 Liter		

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.7 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung in mm	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
Auffangpalette 55/1D	758 x 758 x 150	5,0	5,5
Auffangpalette 240/2D	1400 x 758 x 385	5,0	19,7
Auffangpalette 240/4D	1400 x 1400 x 250	5,0	26,1
Arbeitsboden 112/2D	1400 x 758 x 150	5,0	10,4
Arbeitsboden 215/4D	1400 x 1400 x 150	5,0	16,7
Auffangwanne IBC 1000	1938 x 2196 x 690	8,0	67,0

5 Merkblatt DVS 2206:1975-11; Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

6 Zulassungsgrundsätze für Auffangvorrichtungen aus thermoplastischen Werkstoffen mit einem Auffangvolumen bis 1000 l, Entwurfsfassung März 2007

1.5 Stellebenen

(1) Für die Gitterroste aus GFK, dessen Hersteller- und Typangaben beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten sind, ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Hierbei ist die Maschenweite (33 mm x 33 mm), die Rosthöhe (38 mm) und die Mindestmasse (29,0 kg) zu bestätigen.

(2) Für die Stellebenen aus PE-HD nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen Stellebenen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10min)	DIN EN ISO 1133[7] und Herstellerangaben[8]	MFR (190/5) < MFR (190/5_a) + 0,2
Masse in kg	Herstellerangaben[8]	4,6

Index a: Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem durch Auslitern der einzelnen Auffangvorrichtungen das in Abschnitt 1.3 angegebene zulässige Auffangvolumen zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die Unterseite der Stellebene benetzt, noch ein Freibord von 2 cm überschritten werden darf.

(3) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

Deutsches Institut für Bautechnik 16

7 DIN EN ISO 1133:2000-02 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

8 Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt